



## 1. Ausgangslage

### 1.1. Allgemeines

Die Nationalstrassen wurden im Jahr 2008 im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs vom Bund übernommen. Zudem sind im Jahr 2020 die Strecken des Neuen Netzbeschlusses (NEB) in das Eigentum des Bundes übergegangen. Diese Übertragungen erfordern eine Regelung der Eigentumsverhältnisse, der Zuständigkeiten sowie der Kostentragung von gemeinsam mit Dritten genutzten Infrastrukturobjekten. Für betroffene Objekte werden deshalb Rechte und Pflichten von Bund, Kantonen, Gemeinden, Bahngesellschaften, Korporationen und weiteren Beteiligten in entsprechenden Objektvereinbarungen (OV) festgehalten. Dabei werden bestehende Vereinbarungen durch das ASTRA als Rechtsnachfolger der Kantone grundsätzlich übernommen, sofern keine grösseren Abweichungen zu gesetzlichen Vorgaben auftreten. In solchen Fällen sind bestehende Vereinbarungen zu prüfen. Explizit *nicht* geregelt werden Objekte, für welche Vereinbarungen zwischen Bund und Privaten erforderlich sind.

### 1.2. Kontaktpersonen / Hilfestellung

Für die Erstellung der OV im Zuständigkeitsbereich der Erhaltungsplanung ASTRA-Filiale Zofingen (F3) wurden das Planungs- und Beratungsbüro EBP Schweiz AG und seine Subplaner, die PVG Solutions GmbH und die netz work.ing GmbH (= EBP+), im Dezember 2020 beauftragt. Im Rahmen dieses Mandats «OV F3» werden *bestehende* Inventarobjekte (IO) geprüft und bearbeitet, nicht jedoch Objekte, welche innerhalb eines laufenden Projektes instandgesetzt, ersetzt oder neu erstellt werden (siehe Kapitel 2). Für die Erstellung der OV von solchen Objekten ist grundsätzlich das ASTRA-Projektmanagement (ASTRA PM) verantwortlich, wobei die ASTRA-Erhaltungsplanung (ASTRA EP) mit Unterstützung von EBP+ diesen Erstellungsprozess der OV begleitet und insbesondere für das Korreferat der OV verantwortlich ist. Um die Projektverantwortlichen des ASTRA PM mit der Thematik und den für die Erstellung der OV erforderlichen Prozesse und Dokumente vertraut zu machen, ist eine gemeinsame Startsituation zwischen ASTRA PM und ASTRA EP zu organisieren.

### 1.3. Zeitliche und inhaltliche Einordnung

Bei Ausbauprojekten ist das Thema OV in der Phase AP zu behandeln. Bei der Erstellung von Vereinbarungen ist darauf zu achten, dass neben der Investition auch der Betrieb und Unterhalt im Grundsatz geregelt sind. Sollen dabei die Betriebs- und Unterhaltskosten einmalig abgegolten werden, so erfolgt dies über eine vordefinierte Nutzungsdauer. Vor Ablauf der vordefinierten Nutzungsdauer sind die zukünftigen Betriebs- und Unterhaltskosten neu zu regeln. Es ist zu empfehlen, die Vereinbarung über die Investitionskosten in einem separaten Dokument zu regeln. Inhalt und Umfang ist im Rahmen des Projekts zu definieren. Für die Regelung von Betrieb und Unterhalt sind zwingend die Mustervorlagen anzuwenden. Bei Unterhaltsprojekten sind OV's in der Phase MK zu bearbeiten. Entfällt das MK, erfolgt die Erstellung der OV's in der Phase MP.

### 1.4. Ziel des vorliegenden Faktenblattes

Der Zweck des vorliegenden Faktenblattes besteht darin, die Aufgabenteilung für die Erstellung der OV zwischen ASTRA PM, ASTRA EP und EBP+, die sich daraus ergebenden Schnittstellen sowie die zeitlichen Abläufe klar zu definieren. In den nachfolgenden Kapiteln wird hierzu der graphisch dargestellte Prozess «Objektvereinbarungen (OV) ASTRA F3: Prozess Erstellung OV im Rahmen von Projekten (PM)» (siehe Anhang A1) mit ergänzenden Bemerkungen erläutert, sowie die Zuständigkeiten und Funktionen der involvierten Parteien im Erstellungsprozess aufgezeigt.

## 2. Abgrenzungen

Die nachfolgenden Abgrenzungen beschreiben, wo die hier definierten Prozesse und Anweisungen Gültigkeit haben:

<b>Gegenstand der OV</b>	In den OV werden ausschliesslich das Eigentum, die Zuständigkeiten und die Kostentragung für <b>Unterhalt und Betrieb</b> der Objekte geregelt. Nicht Gegenstand der OV ist die Regelung von Kostenbeteiligungen an den Investitionskosten. Diese sind in separaten Finanzierungsvereinbarungen abzuhandeln.
<b>Veränderungen am Objekt im Rahmen des Projekts</b>	Die nachfolgend beschriebenen Arbeitsteilungen, Prozesse und Dokumente gelten nur für die Regelung von Objekten, welche im Rahmen eines Projektes neu erstellt oder wesentlich verändert werden (siehe Fälle 1-4 gemäss Tabelle im Anhang A2). Für die Bearbeitung der OV von Objekten, welche im Projekt von keinen wesentlichen Veränderungen betroffen sind, ist EBP+ zuständig und es gelten die separat definierten Abläufe und Zuständigkeiten.
<b>Spezialfälle</b>	Die Abhandlung folgender Spezialfälle ist zwingend zwischen dem ASTRA PM und der ASTRA EP abzustimmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Regelung der Kostentragung mittels einmaliger Abgeltung</li> <li>- Regelung von Gebühren (Wasserbezug, Abwasser, Strombezug)</li> <li>- Veränderungen von Perimetergrenzen / Bauliniengrenzen</li> </ul>

<b>Nicht mittels OV geregelt werden...</b>	<p>Folgende Objektbestandteile sind ausserhalb von OV abzuhandeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leitungsquerungen Dritter (Regelung mittels separater Nutzungsvereinbarungen)</li> <li>- Nutzflächen und -räume (Regelung mittels separater Mietvereinbarungen)</li> </ul> <p>Entsprechende Hinweise hierzu sind auch in den jeweiligen Mustervorlagen aufgeführt.</p> <p>Des Weiteren sind alleinige Wechsel bzw. Bereinigungen von Eigentumsverhältnissen in separaten Abtretungsvereinbarungen zu regeln. Entsprechende Mustervorlagen und Erläuterungen zum Vorgehen sind bei der ASTRA EP zu beziehen.</p>
--	---

## 3. Grundlagen und Hilfsmittel

Folgende Grundlagen stehen für die Erarbeitung von OV zur Verfügung:

<b>Inventarobjektplan</b>	Der Inventarobjektplan stellt eine Übersicht aller Inventarobjekte im Projektperimeter dar. Darin wird ebenfalls der OV- Status der Objekte angegeben.
<b>IO-Listen</b> Zuständigkeit: M. Hochuli	Die Inventarobjektlisten (IO-Listen) führen jegliche Inventarobjekte entlang der Nationalstrassen auf und enthalten wichtige objektspezifische Informationen. Im Rahmen der Erstellung von OV dienen diese der Triage und Charakterisierung von Objekten, der Nachführung des OV-Bearbeitungsstatus, der Erstellung von projektspezifischen Projekt-IO-Listen und generell der Zusammenführung von bearbeitungsrelevanten Informationen aller Beteiligten.
<b>MISTRA-BS</b> Zuständigkeit: M. Hochuli	Das Basissystem (BS) des Managementinformationssystem Strasse und Strassenverkehr (MISTRA) liefert georeferenzierte Daten zu den einzelnen Inventarobjekten.

<b>KUBA-DB</b> Zuständigkeiten: T. Zwicky (Kunstbauten) R. Brunner (Tunnel) P. Vögeli (Schutzbauten)	Die auf dem MISTRA-BS basierende Fachapplikation Datenbank Kunstbauten (KUBA-DB) enthält nebst weiteren Angaben zu Baujahr, Dimensionen, Bauwerkskonstruktion und anderen Eigenschaften auch Bauwerkskizzen und Fotodokumentationen.
<b>Projektgrundlagen</b> DAW's	Die vom Projektverfasser erstellten Projektgrundlagen geben Aufschluss darüber, welche Inventarobjekte vom (Erhaltungs-)Projekt, in welcher Form, betroffen sind. Daraus lassen sich die Projekt-IO-Listen und der Inventarobjektplan generieren sowie die Zuständigkeiten für die OVBearbeitung der einzelnen Objekte gemäss Tabelle im Anhang definieren.
<b>LVS</b> Zuständigkeit: C. Zurbrügg	Alle abgeschlossenen OV werden im Liegenschafts- und Vertragsmanagementsystem (LVS) des ASTRA erfasst, welches als Fachapplikation des MISTRA der zentralen Verwaltung aller betroffenen Liegenschaften dient.

#### 4. Zuständigkeiten und Funktionen

Nachfolgend werden die vier im Erstellungsprozess beteiligten Parteien aufgeführt und ihre Zuständigkeiten und Funktionen beschrieben. Die Erarbeitung der OV im Rahmen von Projekten erfolgt dabei grösstenteils durch das ASTRA PM, das über die erforderlichen, projektspezifischen Kenntnisse verfügt. Die ASTRA EP begleitet diesen Erstellungsprozess und unterstützt das ASTRA PM. Im Anhang A2 sind die Zuständigkeiten grundsätzlich tabellarisch dargestellt. Damit die Verbindung zum visualisierten Prozess möglichst klar ersichtlich ist, werden die Aufgaben des ASTRA PM nach Vertragsstatus gruppiert. Der Vertragsstatus wird später im Kapitel 6 genauer erläutert.

<b>ASTRA PM</b>  Bedarf   Entscheide und Vorvertrag   Vertrag	<p><b>Vorabklärungen:</b> Zeigt sich im Rahmen eines Projekts die Notwendigkeit zur Regelung eines oder mehrerer Objekte, so bereitet das ASTAR PM bzw. der beauftragte Projektverfasser (PV) im Projekt die dazu erforderlichen Projektgrundlagen auf. Zusammen mit der ASTRA EP und EBP+ wird der Projektperimeter mit den IO-Listen des ASTRA abgeglichen und geprüft, ob gewisse OV bereits vorhanden sind und in welcher Form die betroffenen Objekte geregelt werden müssen. Nebst einer OV sind auch Dienstbarkeiten oder Nutzungsvereinbarungen für die Regelung des Sachverhalts möglich. Nach erfolgter Triage, ob, und wenn ja, mit welchem Gefäss diese Objekte geregelt werden sollen, empfiehlt es sich, den Inventarobjektplan entsprechend nachzuführen.</p> <p><b>Status 0, 1 und 2:</b> Sind Kostenbeteiligungen für die Unterhalts- und Betriebskosten von Bund und Vertragspartnern zu regeln, so wird eine OV erstellt. Im Rahmen der Startsitzung ist dabei klar zu definieren, ob das ASTRA PM oder die ASTRA EP für die dazu erforderlichen Verhandlungen mit den Vertragspartnern in Verbindung tritt. Ziel dabei ist es, allfällige Doppelspurigkeit zu verhindern. Weiter sind auch die Zuständigkeiten für die Erstellung der OV innerhalb des ASTRA PM klar festzuhalten und die Projektgrundlagen aufzubereiten. Basierend auf diesen und weiteren, von der ASTRA EP zur Verfügung gestellten Unterlagen ist ein Entwurf des Vorvertrags zu erstellen. Der Vorvertrag wird durch die ASTRA EP und EBP+ auf formelle und inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Die Investition ist nach Möglichkeit separat zu regeln. Die wichtigsten Informationen zu Investitionssummen oder Kostenteiler können jedoch in der OV im Kapitel «Ausgangslage» informativ erwähnt werden. Nach Bedarf sind die Filialjuristen beizuziehen.</p> <p><b>Status 3:</b> Nach erfolgter Prüfung ist der Vorvertrag vom ASTRA PM zu überarbeiten. Anschliessend kann dieser (muss aber nicht) von den Vertragspartnern unterzeichnet werden. Der Entscheid hierfür liegt beim ASTRA PM. Sobald das Projekt realisiert ist, ist zu kontrollieren, ob der Vorvertrag das Objekt bzw. dessen Nutzung nach wie vor korrekt beschreibt. Gab es während der Planung oder Realisierung relevante</p>
---	--

Bereinigung und admin. Bearbeitung	<p>Nutzungsänderungen am Objekt, so ist der Sachverhalt zusammen mit der ASTRA EP neu einzuordnen. Anschliessend wird die Objektvereinbarung finalisiert.</p> <p><b>Status 4:</b> Nach erneuter formeller Prüfung durch EBP+ ist die Objektvereinbarung gegebenenfalls ein letztes Mal zu überarbeiten. Die anschliessende Bearbeitung liegt nicht mehr im Zuständigkeitsbereich des ASTRA PM, d.h. die Koordination des Versands und die anschliessende Erfassung im LVS liegt bei der ASTRA EP (Status 5-7).</p> <p><b>Bemerkung:</b> Die Erstellung und Überarbeitung eines Vorvertrags sowie der finalen OV kann an eine externe BHU delegiert werden.</p>
------------------------------------	--

<b>ASTRA EP</b> (inkl. Support)	<p>Die ASTRA EP begleitet den Erstellungsprozess der OV in der Funktion der Qualitätssicherung. Sie unterstützt das ASTRA PM bei der Wahl/Festlegung des richtigen Gefässes (OV, Abtretungsvereinbarung, Regelung von Gebühren etc.), stellt die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung (IO-Listen, Mustervorlagen, Musterbeispiele, etc.), prüft die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der OV und ist schliesslich für den Versand der Dokumente zur Unterschrift sowie für die Erfassung der Verträge im LVS zuständig (Status 4).</p>
------------------------------------	---

<b>EBP+</b>	<p>EBP+ fungiert im Rahmen des laufenden Mandats als Unterstützung der ASTRA EP als Prüferin formeller Aspekte der Vorverträge und der finalen OV. Sie ist nicht zuständig für die Kontrolle oder Ergänzung von Vertragsinhalten.</p>
-------------	---

<b>Vertragspartner</b>	<p>Die Vertragspartner sind im Rahmen des Projekts früh vom ASTRA PM in den Prozess einzubeziehen, um die Kostenbeteiligungen (Unterhalts- und Betriebskosten) bereits im Rahmen der Projektierung vor der Erstellung des Vorvertrags zu regeln. Die Vertragspartner haben den Vorvertrag so nur noch auf die formelle Richtigkeit zu prüfen. Spätere (inhaltliche) Überarbeitungsschritte sind grundsätzlich nicht mehr erforderlich. Nur im Zusammenhang mit Projektänderungen muss eine allenfalls daraus resultierende Nutzungsänderung in der OV neu geregelt werden.</p>
------------------------	--

## 5. Mustervorlagen OV

Es sind folgende Mustervorlagen verfügbar, welche verschiedene Fälle bzw. die Regelung unterschiedlicher IO abdecken.

Vertragstyp	Beschrieb/Vertragsgegenstand
A	Standardvertrag
B1	Regelung von einfachen Kreuzungsbauwerken (Unter- und Überführungen), wobei sich das Objekt – bis auf die Fahrbahn – vollumfänglich im Eigentum des Bundes befindet. Ein Kostenteiler für Unterhalts- und Betriebskosten ist deshalb nicht notwendig.
B2	Regelung von einfachen Kreuzungsbauwerken (Unter- und Überführungen), wobei das Objekt nicht ausschliesslich der Nationalstrasse dient, sondern auch vom Kanton, der Gemeinde oder einer Bahngesellschaft genutzt wird. Ein Kostenteiler ist erforderlich.
B3	Regelung von einfachen Kreuzungsbauwerken (Unter- und Überführungen), wobei sich das Objekt auf Parzellen des Bundes befindet, das Eigentum aber beim Kanton / der Gemeinde liegt.
A+	Standardvertrag, welcher eine Gruppe typenähnlicher Objekte als Sammelvertrag regelt. Die Anwendung wird jedoch ausdrücklich nur dann empfohlen, wenn es für die einzelnen Objekte keiner Spezialregelung (Kostenteiler o.ä.) bedarf.

Alle Mustervorlagen weisen farblich gekennzeichnete Textstellen auf, welche bei der Bearbeitung wie folgt berücksichtigt werden müssen:

- Schwarze Textstellen sind Standardformulierungen und dürfen nicht abgeändert / gelöscht werden.
- Blaue Textstellen sind vom Bearbeiter OV- bzw. objektspezifisch anzupassen.
- Rote Textstellen sind je nach Objekttyp vorzusehen bzw. zu löschen.

## 6. Vertragsstatus

Die im graphischen Prozessschema aufgeführten Vertragsstatus helfen der Aufgabenkoordination zwischen den Beteiligten und dienen der Kontrolle des Bearbeitungsfortschritts. Sie werden in den kantonspezifischen IO-Masterlisten laufend nachgeführt. Die nachstehende Tabelle führt die Bedeutungen der einzelnen Status auf.

Status	Beschrieb
0	Die Prüfung der Notwendigkeit einer OV ist erfolgt und der Bedarf einer OV ist vorhanden. Zudem ist geklärt, in welcher Form das betreffende Objekt geregelt wird (Abtretungsvereinbarung, Mutation einer best. OV oder Neuerstellung einer OV)
1	Das Projektdossier wurde aufgearbeitet und die erforderlichen Informationen für die Erstellung der OV zusammengestellt.
2	Der Vorvertrag wurde im Entwurf erstellt und ist bereit für die formelle und inhaltliche Prüfung.
3	Die ASTRA EP hat den Vorvertrag geprüft und freigegeben.
4	Das Projekt ist abgeschlossen und die OV, nach allfälligen Anpassungen infolge wesentlicher Nutzungsänderungen, finalisiert.
5	Die OV wurde von den Vertragspartnern unterzeichnet.
6	Die OV wurde von der ASTRA F3, Filialchef (FC) und Bereichsleiter Erhaltungsplanung (BLEP) unterzeichnet.
7	Die OV wurde im LVS erfasst und die Gever-Nr. vergeben. Abschluss des Erstellungsprozesses.

## Anhang

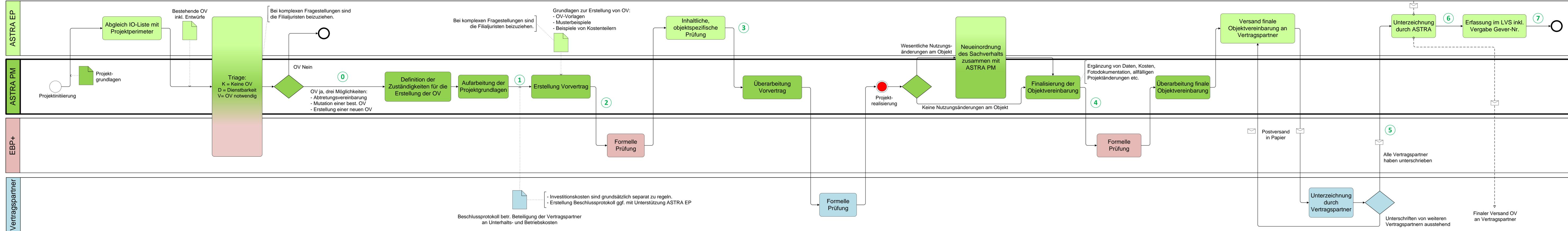
- A1 Prozessdiagramm «Objektvereinbarungen (OV) ASTRA F3: Prozess Erstellung OV im Rahmen von Projekten (PM)»
- A2 Tabelle mit den Zuständigkeiten für die Erstellung von Objektvereinbarungen im Rahmen von Projekten

# Objektvereinbarungen (OV) ASTRA F3: Prozess Erstellung OV im Rahmen von Projekten (PM)

Stand: 26.01.2022

## Legende

① - ⑦ Status Objektvereinbarung (Erfassung und Aktualisierung erfolgt in IO-Masterlisten)



## Anhang A2 Zuständigkeiten für die Erstellung von Objektvereinbarungen im Rahmen von Projekten

Wird bei der Triage der Objekte innerhalb eines Projektperimeters der Bedarf einer Objektvereinbarung ermittelt, gibt es folgende Fälle in Bezug auf die Regelung der Zuständigkeiten für die Erstellung bzw. Überarbeitung der Objektvereinbarung:

Beschrieb	Fall	Bisheriger Status OV	ASTRA EP / EBP+	ASTRA PM	Bemerkungen
Neues Objekt wird im Rahmen des Projekts erstellt	1	-	Korref	Erstellung OV	
Wesentliche Veränderung* eines bestehenden Objekts im Rahmen des Projekts	2	OV liegt unterzeichnet vor	Korref	Anpassung/Mutation bestehender OV	
	3	OV liegt vor im Entwurf	Korref	Erstellung OV basierend auf Entwurf	
	4	-	Korref	Erstellung OV	
Keine wesentliche Veränderung* des bestehenden Objekts im Rahmen des Projekts	5	OV liegt unterzeichnet vor	-	-	Kein Handlungsbedarf
	6	OV liegt vor im Entwurf	Erstellung OV basierend auf Entwurf	-	
	7	-	Erstellung OV	-	

\* Unterscheiden zwischen *wesentlichen* und *unwesentlichen* Veränderungen:

### **Wesentlich, wie z.B.:**

- Neue Eigentumsverhältnisse
- bauliche Anpassungen (massgebende geometrische Anpassungen (Verlängerung, Verbreiterung u.ä.), zusätzliche Elemente und «Anbauten» (Geländer, Absturzsicherungen, Beleuchtung, Treppen etc.)

### **Unwesentlich, wie z.B.:**

Anpassungen, welche dem ASTRA EP nicht «weh tun», z.B. Erstellung von Gehwegen bei einer Unterführung (keine Anpassung der OV erforderlich)

→ Abwägung ist individuell zu machen (grundsätzlich soll der administrative Aufwand für unnötige Unterschriftenrunden vermieden werden.)